

Hinweise zur Anlage C **(Antrag auf Leistungen für eine angemessene Lernförderung)**

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt auch die Übernahme der Aufwendungen einer angemessenen Lernförderung, die das schulische Angebot ergänzt.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und

- im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG stehen oder wenn
- für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und daneben Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird oder sie
- im Falle der Bewilligung von Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Anspruch besteht gegebenenfalls auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese jedoch nicht oder nur teilweise für eine Deckung der Kosten für den Schulausflug oder die Klassenfahrt ausreichen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Die Höhe der Kosten für die Lernförderung muss angemessen sein. Angemessen ist eine Lernförderung nach der Gesetzesbegründung „wenn sie im Rahmen der Örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift“. Die vom Landkreis als angemessen anerkannten Kosten können Sie bei Ihrer zuständigen Stelle (Landkreis Stade / Jobcenter Stade) erfragen.

Wie funktioniert die Beantragung?

Die Leistungen für die Lernförderung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter Stade (Leistungsbezieher nach dem SGB II) bzw. beim Landkreis Stade – Sozialamt – (alle anderen Leistungsberechtigten) beantragen. Der Antrag auf Kostenübernahme muss jeweils vor Beginn der Lernförderung gestellt werden. Verwenden Sie hierfür bitte den allgemeinen Antragsvordruck sowie die ANLAGE C, auf der Sie sich die Notwendigkeit der Lernförderung durch den Fachlehrer bestätigen lassen.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Eine Abrechnung der Kosten erfolgt dann direkt mit dem Leistungserbringer (Nachhilfeschule oder Nachhilfelehrer) durch das Jobcenter Stade bzw. den Landkreis Stade.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Sozialdaten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung [DSGVO (EU)], insbesondere in Verbindung mit § 35 SGB I sowie den §§ 67 bis 101a SGB X.

Das Merkblatt zum Datenschutz als datenschutzrechtliche Hinweise gemäß Artikel 13, 14 DSGVO (EU), § 35 SGB I, §§ 67 bis 101a SGB X wurde mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgehändigt.